

## **Anlage 1**

### **Umweltbericht zum Entwurf der 8. Änderung des Regionalen Raum- ordnungsprogramms 2005 der Region Hannover (Stand: September 2009)**

## 5. Umweltbericht

### Inhalt und Ziel der 8. Änderung des RROP 2005

Im Rahmen der 8. Änderung des RROP 2005 legt die Region Hannover westlich der Ortschaft Niedernstöcken, Stadt Neustadt a. Rbge. einen Vorrangstandort für Windenergiegewinnung fest. Damit werden die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Windenergienutzung an diesem Standort geschaffen. Die weitere Ausgestaltung erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren (u. a. Anzahl der Windenergieanlagen und deren genaue Standorte).

### Vorgehensweise bei der Umweltprüfung; Verzicht auf Alternativenprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung ist die Festlegung eines Vorrangstandorts für Windenergiegewinnung; eine Prüfung von Standortalternativen erfolgt nicht.

Die Umweltprüfung erfolgt auf Maßstabsebene der Regionalplanung (1:50.000). Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands bzw. der Umweltauswirkungen werden insbesondere Bestandsdaten des verwaltungsinternen Geoinformationssystems der Region Hannover (ReGeo) herangezogen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

Der inhaltliche Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt auf den Schutzgütern "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" (Vögel und Fledermäuse) und "Landschaft" (Landschaftsbild). Für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter wird auf aktuelle und großmaßstäbliche Untersuchungen zurückgegriffen, die unmittelbar vor der Einleitung der 8. Änderung des RROP erarbeitet wurden. Dies sind im Einzelnen:

- Rastvogelkartierung im Zeitraum Oktober 2007 bis April 2008; Maßstab 1:15.000
- Gutachten zu Brutvögeln (sowie Nahrungsgästen und Durchzüglern) und Fledermäusen, Kartierzeitraum Februar bis September 2008; Maßstab 1:7.000. Ergänzt durch einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (März 2009)
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds für die Landschaftsräume Rodewalder Niederung, Mandelsloher Talrand und Schwarmstedter Leinetal der Region Hannover (Dezember 2007); Maßstab 1:20.000

Die Landkreise Nienburg und Soltau-Fallingb. grenzen unmittelbar an, so dass für das Schutzgut Landschaft zusätzlich berücksichtigt werden:

- Landschaftsrahmenplan Landkreis Nienburg (1996) und Bewertungskarte aus Entwurf Landschaftsbildgutachten für Teiländerung des RROP Landkreis Nienburg (2009).
- Landschaftsbildkartierung Landkreis Soltau-Fallingb. (2008/ 2009)

### Beschreibung des Umweltzustands

Die Bereiche westlich der Ortschaft Niedernstöcken sind vor allem geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland. Im RROP 2005 ist ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt. Größere zusammenhängende Waldbereiche im Südwesten der Ortschaft Niedernstöcken sind als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Westlich und nordwestlich der Ortschaften Niedernstöcken und Stöckendrebber sind zur Vermehrung und Vernetzung des Waldes sowie zur Stabilisierung bzw. Verbesserung der Waldfunktionen weitläufige Bereiche im RROP 2005 als Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. Die westlich der Ortschaft Niedernstöcken festgelegten Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets H 8 "Osterheide-Welzer Grund", das sich entlang der Grenze zum Landkreis Nienburg bis in die Bereiche Mandelsloh, Lutter

und Büren erstreckt. Im RROP 2005 ist das Landschaftsschutzgebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Östlich der Ortschaften Niedernstöcken und Stöckendrebber liegt - rd. 1,3 km vom Vorrangstandort für Windenergiegewinnung "Niedernstöcken" entfernt - das FFH-Gebiet Nr. 90 "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Im RROP 2005 ist es als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gesichert. Im Bereich der Leine und ihres Überschwemmungsgebiets ist im RROP 2005 ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz festgelegt.

Etwa 2,4 km südlich des Vorrangstandorts "Niedernstöcken" liegt innerhalb des Regionsgebiets der Vorrangstandort "Mandelsloh", in dem zurzeit neun Windenergieanlagen betrieben werden. Der Vorrangstandort "Büren/Bevensen", in dem zurzeit 25 Windenergieanlagen betrieben werden, liegt innerhalb des Regionsgebiets etwa 4,7 km entfernt. Nördlich des Vorrangstandorts "Niedernstöcken", in einer Entfernung von rd. 3,5 km, ist im Entwurf des RROP 2000 - Teiländerung Windenergienutzung - des Landkreises Soltau-Fallingb. die Neufestlegung eines Vorranggebiets für Windenergiegewinnung zwischen den Ortschaften Suderbruch, Hufe und Nienhagen beabsichtigt.

#### Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung

Bei Nichtumsetzung der 8. Änderung des RROP 2005 werden die Bereiche westlich Niedernstöcken voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es können keine Windenergieanlagen errichtet werden, so dass ein damit verbundener Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild unterbleibt.

#### Planrelevante Umweltziele

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die nachstehenden regionalisierten Umweltziele, die einen inhaltlichen und räumlichen Bezug zur 8. Änderung des RROP 2005 aufweisen, maßgebend.

<b>Schutzgut</b>	<b>Planrelevante Umweltziele</b>	<b>Rechtsgrundlage (nicht abschließend)</b>
Mensch/ Bevölkerung	Schutz der Bevölkerung vor Lärm und sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen.	§ 1 Abs. 1 BImSchG RROP 2005 D 2.4 04
	Erhalt von siedlungsnahen Freiräumen und von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.	LROP 2008, 2.1 01 RROP 2005 D 3.8 02 und 03
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Sicherung von Gebieten, Landschaftsbestandteilen und Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die biologische Vielfalt.	LROP 2008, 3.2.1 01 RROP 2005 D 2.1 03
	Berücksichtigung der Belange und Bestimmungen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.	§ 42 Abs. 1 BNatSchG
	Erhalt von Waldflächen und deren ökonomische, ökologische und soziale Funktionen. Freihaltung von Waldrändern und deren Übergangszone vor Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen.	LROP 2008, 3.2.1 02 und 03 RROP 2005 D 3.3 01 und 03

Schutzgut	Planrelevante Umweltziele	Rechtsgrundlage (nicht abschließend)
Boden	Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbesondere Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion).	LROP 2008, 3.1.1 04 § 1 BBodSchG
Wasser	Schutz der Gewässer und des Bodenwasserhaushalts vor Schadstoffeinträgen und anderen schädlichen Einwirkungen insbesondere in der nördlichen Region Hannover.	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG RROP 2005 D 2.2 03
Klima/ Luft	Minderung klimarelevanter Emissionen durch den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.	RROP 2005, D 2.5 02 § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG
	Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Funktionen für Klima und Luftreinhaltung.	§ 2 Abs. 2 ROG
Landschaft	Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung.	LROP 2008, 3.2.1 01 § 1 Abs. 1 NNatG § 2 Nr. 13 NNatG
Kultur- und Sachgüter	Schutz von Kulturdenkmälern.	§ 1 NDSchG

Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind grundsätzlich mit umwelterheblichen Wirkfaktoren verbunden. Im Wesentlichen sind dies Flächeninanspruchnahme, Nutzungsumwandlung, Schall- und Lichtemissionen, visuelle und funktionale Trenn- und Barrierewirkungen sowie Lebensraumverluste für Vögel und Fledermäuse durch Scheuch- und Schlagwirkung. Im Folgenden werden die mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen betrachtet. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, so dass eine gesonderte Betrachtung entfällt.

#### **Schutzgut Mensch/ Bevölkerung - Umweltauswirkungen**

- Aufgrund der Schutzabstände zu Siedlungsbereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen oder visuelle Störungen (wie z. B. Schlag Schatten und Lichtreflexionen); somit voraussichtlich keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit.
- Keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung oder sonstigen raumbedeutsamen Erholungsbereichen.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Umweltauswirkungen**

- Keine Inanspruchnahme oder erhebliche Beeinträchtigung von: Vorrang- und Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, besonders geschützten Biotopen, besonders geschütztem Feuchtgrünland, Wallhecken, faunistisch wertvollen Bereichen, avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brut- und Gastvögel
- Keine erhebliche Beeinträchtigung der Rastvogelfauna<sup>4</sup>
- Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung liegt nur für die gefährdeten Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel vor. Der Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>5</sup>) mit verhältnismäßig geringem Aufwand vermieden werden.<sup>6</sup> Dies ist im Bauleitplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren zu regeln.
- Für den Weißstorch liegen in Stöckendrepper, Niederstöcken und Brase aktuelle Brutvorkommen vor. Zu den Brutplätzen werden Abstände zwischen 1,4 und 3 km eingehalten. Ein darüber hinausgehendes Freihalten von potenziellen Nahrungshabitaten wird hier als nicht erforderlich erachtet. Im Bereich des Vorrangstandorts "Niederstöcken" handelt es sich um Ackerflächen, die opportunistisch von der Art genutzt werden und weil die Leineaue das Hauptnahrungshabitat des Weißstorchs darstellen dürfte, ist hier nicht von einer besonderen Lebensraumfunktion für den Weißstorch auszugehen.<sup>7</sup>
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen (keine Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von: Quartieren, Jagdgebieten und bedeutsamen Flugrouten)<sup>8</sup>
- Keine Inanspruchnahme, Zerschneidung oder erhebliche Beeinträchtigung von Waldflächen. Zu allen Waldflächen wird ein Abstand von 200 m gewahrt. Dies trifft auch auf den nördlich des Vorrangstandorts gelegenen und nicht als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft festgelegten Kiefernwaldstreifen zu. Dieser weist zudem eine hohe Bedeutung als Fledermausjagdgebiet auf und ist Teil einer bedeutsamen Fledermausflugroute.

**Fazit:** Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind gegenüber den Belangen der Avifauna und Fledermäusen weitestgehend konfliktfrei. Hinsichtlich der Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel kann eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren erreicht werden.

**Schutzgut Boden - Umweltauswirkungen**

- Keine wesentliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Keine Beanspruchung schutzwürdiger Böden und keine erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen

<sup>4</sup> Gutachten zur Rastvogelkartierung 2008: S. 14

<sup>5</sup> CEF-Maßnahmen = Continuous ecological functionality-measures

<sup>6</sup> Ergebnis des Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2009:

<sup>7</sup> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2009: S. 40

<sup>8</sup> Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2009: S. 19ff und Karte Nr. 3

**Schutzgut Wasser - Umweltauswirkungen**

- Keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Grundwasserneubildung, Grundwasserdargebot, Wasserrückhaltevermögen und Gewässergüte von Fließgewässern

**Schutzgut Klima/ Luft - Umweltauswirkungen**

- Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Einsparung (positive Auswirkung)
- Keine Auswirkungen auf das Regional-/ Lokalklima und keine lufthygienischen Auswirkungen

**Schutzgut Landschaft - Umweltauswirkungen**

- Der Vorrangstandort "Niedernstöcken" liegt auf einem großflächigen Ackergebiet mit geringer Strukturvielfalt, das nur eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt. Im Umkreis<sup>9</sup> werden wichtige Bereiche für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. In der Leineaue östlich der Ortschaften Niedernstöcken und Stöckendrebber besitzt das Landschaftsbild in weiten Bereichen eine mittlere und hohe bis sehr hohe Bedeutung. Ähnlich verhält es sich im Bereich westlich des Vorrangstandorts "Niedernstöcken" (Osterheide). Hier kommt den Waldbereichen im Wechsel mit Ackerflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Die Landschaft nördlich und südlich des Vorrangstandorts weist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.<sup>10</sup>
- Keine erhebliche Beeinträchtigung von raumbedeutsamen Sichtachsen und Blickbeziehungen
- Keine Auswirkungen auf kulturhistorisch wertvolle Bereiche

**Fazit:** Durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild - insbesondere in den Bereichen Leineaue und Osterheide - erheblich beeinträchtigt. Es wird jedoch nicht in dem Maße beeinträchtigt bzw. verunstaltet, dass dies zu einem Ausschluss einer Windenergienutzung führt, zumal der damit verbundene Eingriff kompensierbar ist. Die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren

**Schutzgut Kultur- und Sachgüter - Umweltauswirkungen**

- Keine Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern

Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation erheblicher negativer Auswirkungen  
Raumordnerisch keine; im nachfolgenden Bauleitplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sind die mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen. Darüber hinaus sind artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzulegen und durchzuführen. Mögliche Maßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag angeführt: Bauzeitenregelung und Aufwertung von

<sup>9</sup> Windenergieanlagen (WEA) entfalten eine deutlich über den Vorhabensbereich hinausreichende dominierende Wirkung in der Landschaft und sind visuell weiträumig wahrnehmbar, so dass ein Umkreis von 2.250 m (Annahme der WEA-Gesamthöhe 150 m x 15) betrachtet wird.

<sup>10</sup> Gutachten zum Landschaftsbild 2007: Karte 6

Ackerlebensräumen. Ferner ist im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren über die UVP-Pflicht und einer ggf. aufzustellenden Landespflegerischen Begleitplans zu entscheiden.

#### Maßnahmen der Überwachung

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen erfolgt zur Neuaufstellung des RROP auf Grundlage des zurzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplans der Region Hannover.

#### Nichttechnische Zusammenfassung

Im Rahmen der 8. Änderung des RROP 2005 legt die Region Hannover einen Vorrangstandort für Windenergiegewinnung westlich Niedernstöcken, Stadt Neustadt a. Rbge. fest und schafft damit die raumordnerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen an diesem Standort. Eine abschließende Festlegung von Anzahl und parzellenscharfen Standorten der Windenergieanlagen erfolgt auf dieser Planungsebene nicht.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichts steht die Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die von Windenergieanlagen am Standort "Niedernstöcken" ausgehen können. Im Ergebnis werden die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung, Boden, Wasser, Klima/ Luft sowie Kultur- und Sachgüter voraussichtlich durch keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen beeinträchtigt. Ebenso sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Vögel und Fledermäuse) - insbesondere aufgrund der Lage außerhalb von Schutzgebieten - weitestgehend konfliktfrei. Für die Feldvogelarten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sind aus artenschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen vorgezogene Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen und durchzuführen. Windenergieanlagen stellen zudem als technische Bauwerke mit großer Raumwirkung eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Diese ist aber nicht so schwerwiegend, dass ein Verzicht auf eine Windenergienutzung am Standort "Niedernstöcken" geboten wäre.

Im Rahmen der weiteren Planung und Konkretisierung eines Windparks am Standort "Niedernstöcken" sind ergänzende bzw. weitergehende Umweltbetrachtungen durchzuführen. Dies ist dann im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans die Aufgabe der Stadt Neustadt a. Rbge.; im Rahmen der dann anschließenden immissionsschutzrechtlichen Zulassung obliegt dies der unteren Immissionsschutzbehörde der Region Hannover.